

Rechte und Pflichten aus dem Gastaufnahmevertrag

1. Der Gastaufnahmevertrag ist abgeschlossen, sobald das Zimmer bestellt und zugesagt - gleichgültig ob mündlich oder schriftlich - oder, falls eine Zusage aus Zeitgründen nicht mehr möglich war, bereitgestellt worden ist.

2. Der Abschluss des Gastaufnahmevertrages verpflichtet die Vertragspartner zur Erfüllung des Vertrages, gleichgültig auf welche Dauer der Vertrag abgeschlossen ist.

3. Der Gastgeber (Vermieter) ist verpflichtet, bei Nichtbereitstellung des Zimmers dem Gast Schadenersatz zu leisten.

4.a Der Gast ist verpflichtet, bei Nichtinanspruchnahme der vertraglichen Leistungen den vereinbarten oder betriebsüblichen Preis zu bezahlen, abzüglich der vom Gastgeber ersparten Aufwendungen (siehe 4.b).

4.b Die Kosten für den Gast betragen bei Storno, bzw. Nichtanreise:

bei Übernachtung im Zimmer mit inkludiertem Frühstück 90% bzw. bei Halbpension 85% des Reisepreises.

Für die reine Übernachtung 90% des jeweiligen reinen Übernachtungspreises (betrifft Ferienwohnungen, -häuser, Appartements)

Für die nicht eingenommene Verpflegung bei Frühstück 85% ; Abendessen 80% bzw. Halbpension 75% der nicht eingenommenen Verpflegungsart.

5. Zudem wird eine einmalige Stornogebühr von 40,- Euro fällig.

6. An- und Abreisetag gelten als ein Tag. Das Zimmer muss am Abreisetag bis 10 Uhr geräumt sein.

7. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Freudenstadt.

Wir empfehlen Ihnen den Abschluss einer Reise-Rücktrittskosten Versicherung.

Aktuelle Informationen erhalten Sie auch im Internet unter www.schiegg-assekuranz.de